Gesetzentwurf

Hannover, den 05.11.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden:

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

Artikel 1

Das Niedersächsische Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

 „(1) Für Entscheidungen und andere Maßnahmen aufgrund

 1. dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen,
 2. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes, des Batterierechts-Durchführungsgesetzes, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und des Verpackungsrechts-Durchführungsgesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen,
 3. der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1; L 90243 vom 17.4.2024, S. 1; L 90256 vom 23.4.2024, S. 1; L 90493 vom 7.8.2024, S. 1; L 90109 vom 5.2.2025, S. 1; L 90794 vom 8.10.2025, S. 1; L 90132 vom 17.2.2026, S. 1; L 90285 vom 10.4.2026, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2026/1738 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juli 2026 (ABl. L, 2026/1738, 24.7.2026) sowie der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L, 2025/40, 22.1.2025; L 2026/90654, 4.8.2026), und
 4. anderer Rechtsvorschriften der Europäischen Union zum Abfallrecht

 sind die unteren Abfallbehörden zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

2. In § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes, des Batteriegesetzes, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, des Verpackungsgesetzes, der Rechtsvorschriften der Europäischen Union zum Abfallrecht, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen“ durch die Angabe „der Rechtsvorschriften nach § 42 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Am 17. August 2023 ist die Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG in Kraft getreten. Ziel der Verordnung ist ein einheitlicher Rechtsrahmen mit Blick auf Anforderungen an die Produktion von Batterien sowie an die Entsorgung von Altbatterien. Die Verordnung löst die bisherigen europäischen

Vorschriften über Batterien und Altbatterien - „Batterierichtlinie 2006/66/EG“ - mit der nationalen Umsetzung im Batteriegesetz ab.

Darüber hinaus ist am 11.02.2025 die Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG in Kraft getreten. Die Verordnung aktualisiert den EU-Rechtsrahmen für Verpackungen und Verpackungsabfälle zur Förderung der Wachstumsstrategie für eine ressourceneffiziente und saubere Wirtschaft. Die Verordnung löst die bisherigen europäischen Vorschriften über Verpackungen - „Verpackungsrichtlinie 94/62/EG“ - mit der nationalen Umsetzung im Verpackungsgesetz ab.

Die beiden Verordnungen sind unmittelbar geltendes Recht und werden von Bundes-Durchführungsgesetzen flankiert. Die beiden Durchführungsgesetze sind bereits in Kraft getreten.

Diese Entwicklungen auf europäischer Ebene erfordern eine Anpassung der landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen. Diese erfolgt in zwei Schritten:

Die neuen europäischen und bundesrechtlichen Regelwerke sind in den Wortlaut des Niedersächsischen Abfallgesetzes aufzunehmen. Für die unteren Abfallbehörden soll damit keine Aufgabenmehrung im Vergleich zur bestehenden Rechtslage einhergehen. In einem parallelen Verfahren zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts (ZustVO-Abfall) werden die sich aus den oben genannten Regelwerken neu ergebenden Aufgaben auf staatliche Behörden übertragen.

2. Gesetzesfolgenabschätzung

Diese Gesetzesänderung dient primär dazu, die Ermächtigungsgrundlage für die ZustVO-Abfall an die neuen europäischen und bundesrechtlichen Regelwerke anzugleichen. Eine Aufgabenmehrung bei den unteren Abfallbehörden im Vergleich zur bestehenden Rechtslage ist nicht vorgesehen. Damit besteht keine Konnexitätsrelevanz.

Im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung wurde keine Finanzfolgenabschätzung durchgeführt. Der Gesetzentwurf verursacht keine zusätzlichen Kosten.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Entsprechende Auswirkungen bestehen nicht.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Entsprechende Auswirkungen bestehen nicht.

5. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Durch die Gesetzesänderung entstehen keine Kosten. Auf die Ausführungen zur Gesetzesfolgenabschätzung wird verwiesen.

6. Ergebnis der Verbandsbeteiligung.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AGKSV) regte neben einer redaktionellen Anpassung des § 7 NAbfG auch eine Ergänzung des § 12 NAbfG an. Diese betrifft insbesondere die Gebührenfähigkeit von Maßnahmen der Abfallhierarchie sowie die Möglichkeit der Quersubventionierung im Rahmen der Nachkalkulation.

Die redaktionelle Anpassung des § 7 NAbfG wurde vollständig in den vorliegenden Gesetzentwurf übernommen. Die von der AGKSV angeregte Änderung des § 12 NAbfG erfordert hingegen eine vertiefte Prüfung, insbesondere im Hinblick auf die damit verbundenen Auswirkungen. Dabei gilt es, eine unverhältnismäßige Mehrbelastung der Gebührenzahler zu vermeiden. Um die vorliegende Gesetzesänderung nicht unangemessen zu verzögern, soll das Anliegen der AGKSV im Rahmen einer geplanten umfassenden Novellierung des NAbfG geprüft werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

§ 7 ist redaktionell anzupassen. Insbesondere entspricht der in § 7 Satz 2 enthaltene Verweis auf § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht mehr der geltenden Rechtslage. Die Ausschlussregelung ist nunmehr in § 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG enthalten.

Zu Nummer 2:

Für den Vollzug und die Überwachung der batterie- und verpackungsrechtlichen Vorschriften der Kreislaufwirtschaft sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Niedersachsen die unteren Abfallbehörden zuständig. Diesen Grundsatz lässt die vorliegende Gesetzesänderung unberührt. Vielmehr wird der Wortlaut des § 42 Abs. 1 bereinigt und an die bestehende Rechtslage angepasst. Darüber hinaus wird die Grundlage geschaffen, um Aufgaben, die sich erstmals aus den neuen europäischen Regelwerken ergeben, über eine Änderung der ZustVO-Abfall an geeignete staatliche Behörden zu übertragen. Hierzu ist beabsichtigt, die erforderliche Änderung der ZustVO-Abfall in engem zeitlichem Zusammenhang zur vorliegenden Gesetzesänderung durchzuführen.

Zu Nummer 3:

Nach dem der Wortlaut des § 45 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 noch auf inzwischen überholte Regelwerke (Batteriegesetz und Verpackungsgesetz) verweist, ist auch dieser an die bestehende Rechtslage anzupassen.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

(verteilt am 10.11.2026)